

Infoblatt zum Konzept der Tauglichkeitsprüfung für Einsätze im Schutzanzug in kontrollierten Zonen von Kernanlagen

Mitte 2016 stellte die Schweizerische Unfallversicherung Suva die Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Arbeiten mit ionisierender Strahlung und der Schutzanzugtauglichkeit ein. Diese Untersuchungen dienten den Betreibern der Kernanlagen als Grundlage zur Beurteilung der Tauglichkeit für Arbeiten in kontrollierten Zonen. Die Suva entschied des Weiteren, auf das Erstellen von Eignungsentscheiden nach Art. 24 Abs. 3 der VAPK und Art. 17 Abs. 3 der Verordnung VBWK zu verzichten.

Die Betreiber der Kernanlagen beschlossen daher, die Anforderungen nach VAPK/VBWK sowie die Tauglichkeit für das Tragen von Schutzanzügen in der kontrollierten Zone unter der Mitarbeit eines Arbeitsmediziners (Art. 11e, Abs. 2 der VUV) in einem firmenübergreifenden Konzept festzuhalten.

Sie finden das «Konzept zur Tauglichkeitsprüfung» auf <u>www.kkg.ch</u> unter Zutritt. In diesem Konzept sind die Anforderungen an Schweizer Firmen für einen Einsatz in Kernanlagen detailliert aufgeführt.

Spezielle Hinweise:

- Als beruflich strahlenexponiertes Personal gilt, wer ein temporäres schweizerisches persönliches Dosisdokument mit Bewilligungsnummer des BAG vorweist.
- Für Arbeiten in der Zone IV, Schutzanzug und Atemschutzmaske erforderlich, muss vorgängig eine Tauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Für Arbeiten in der Zone 0 bis Zone III sind keine Tauglichkeitsuntersuchungen notwendig.
- Ohne Tauglichkeitsausweis für Schutzanzug auf dem Dosisdokument wird der Einsatz im Schutzanzug nicht zugelassen.

Für Fragen steht Ihnen unsere Dosimetriestelle gerne zur Verfügung.

Stephan Schenker Fachverantwortlicher Dosimetrie Tel: +41 62 288 27 23

E-Mail: dosimetrie@kkg.ch